OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752390/7/KH

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S A, vertreten durch M T A, G x, x A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 7. Dezember 2021, GZ: BHSE-2021-570034/97, betreffend die Absonderung in Heimquarantäne nach dem Epidemiegesetz (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die mit dem angefochtenen Bescheid angeordnete Absonderung für rechtswidrig erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2021, GZ: BHSE-2021-570034/97, wurde S A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) als Kontaktperson der Kategorie I von 07.12.2021 bis zum Ablauf des 16.12.2021 im Objekt G x, x A in Heimquarantäne abgesondert. Der Bescheid wurde der gesetzlichen Vertreterin des Bf, seiner Mutter M T A, am selben Tag der zugestellt.

2. Diese erhob eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde gegen den genannten Bescheid, welche per E-Mail vom 8. Dezember 2021, 23:09 Uhr dem Landesverwaltungsgericht übermittelt wurde. Darin führt die Mutter des Bf aus, dass der Test am Montag, 6. Dezember 2021 am Morgen durchgeführt und der positiv getestete Mitschüler sofort in einen separaten Raum gebracht worden sei, wobei ihr Sohn zuvor zum letzten Mal am 30. November 2021 die Schule besucht habe.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der Behördenakt angefordert und eine Stellungnahme des Bf zur Frage seiner Anwesenheit in der Schule eingeholt bzw. zwecks Verifizierung der Angaben telefonisch in der Schule rückgefragt.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Die Schüler der 3. Klasse der Volksschule A führten am Montag, 6. Dezember 2021 unmittelbar nach Unterrichtsbeginn um 07:45 Uhr einen Antigen-Test auf den Krankheitserreger SARS-CoV-2 durch. Dieser Antigen-Test brachte betreffend einen mehr als zwei Meter vom Bf entfernt sitzenden Mitschüler ein positives Testergebnis, woraufhin dieser sofort von der Klasse getrennt und in einen separaten Raum gebracht wurde. Nachfolgend wurde ein PCR-Test durchgeführt, welcher bei dem Mitschüler des Bf ebenso ein positives Testergebnis erbrachte. An diesem Tag wurden bei jenem Mitschüler auch Symptome wie Husten und Kopfschmerzen festgestellt. Die am 6. Dezember 2021 bei den weiteren Schülern der 3. Klasse durchgeführten PCR-Tests waren negativ. Der Bf hatte zuletzt vor dem 6. Dezember 2021 die Schule am 30. November 2021 besucht und den erwähnten Mitschüler in der dieser Zeit auch außerhalb der Schule nicht gesehen.

2. Mit dem unter Pkt. I.1. erwähnten Bescheid (zugestellt am 7. Dezember 2021) wurde (u.a.) der Bf bis zum Ablauf des 16. Dezember 2021 in Heimquarantäne abgesondert. In diesem Bescheid wird weiters festgehalten, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit Vorlage eines negativen Ergebnisses eines frühestens am Tag 5 (11. Dezember 2021) durchgeführten PCR-Tests endet.

3. Die von seiner Mutter als gesetzliche Vertreterin dagegen erhobene Beschwerde langte am 9. Dezember 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

4. Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Akt sowie durch Einholung einer Stellungnahme der Mutter des Bf sowie Rücksprache mit der Direktorin der Volksschule A sowie dem Klassenlehrer des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den erwähnten Beweismitteln.

Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand 7. Dezember 2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 und 7a Epidemiegesetz (EpiG) lauten wie folgt:

„Absonderung Kranker

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

(3) Zum Zwecke der Absonderung sind, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, geeignete Räume und zulässig erkannte Transportmittel rechtzeitig bereitzustellen, beziehungsweise transportable, mit den nötigen Einrichtungen und Personal ausgestattete Barackenspitäler einzurichten.

(4) Abgesehen von den Fällen der Absonderung eines Kranken im Sinne des Abs. 2 kann die Überführung aus der Wohnung, in der er sich befindet, nur mit behördlicher Genehmigung und unter genauer Beobachtung der hiebei von der Behörde anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

(5) Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung öffentlicher Rücksichten hiedurch nicht zu besorgen steht und der Kranke entweder in eine zur Aufnahme solcher Kranker bestimmte Anstalt gebracht werden soll oder die Überführung nach der Sachlage unbedingt geboten erscheint.

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.“

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, unterliegen der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz

1950 Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').

Verordnung vom 22. Februar 1915 betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen. [...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 7a Abs. 1 EpiG haben Personen, die gemäß § 7 abgesondert wurden, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen, wobei die Beschwerde direkt beim Verwaltungsgericht einzubringen ist. Dieses hat die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Absonderung binnen einer Woche zu treffen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet.

Der Bf wurde mit Bescheid vom 7. Dezember 2021 (zugestellt am selben Tag) von 7. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 16. Dezember 2021 in Heimquarantäne abgesondert. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde am 9. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht eingebracht, wobei die mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf angeordnete Absonderung mit Ablauf des 16. Dezember 2021 endete. Allerdings legte dieser am 13. Dezember 2021 ein

negatives Ergebnis eines am 11. Dezember 2021 durchgeführten PCR-Tests vor, womit die Absonderung somit entsprechend den Anordnungen im angefochtenen Bescheid am 13. Dezember 2021 geendet hat. In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass die Absonderung des Bf aufgrund der Tatsache, dass er den positiv getesteten Mitschüler seit 1. Dezember 2021 nicht mehr getroffen hat, unverhältnismäßig sei.

Nach § 7 Abs. 1a EpiG können zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 u.a. ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Dass nach der Art der Krankheit eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, ist zweifelsfrei, da das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös ist und die Erkrankung schwere bis tödliche Verläufe nehmen kann. Zum Verhalten des Betroffenen ist anzumerken, dass die geltenden Hygienemaßnahmen wie das Tragen von Masken sowie das Einhalten von Mindestabständen grundsätzlich auch in Volksschulen gelten, die allgemeine Lebenserfahrung allerdings zeigt, dass die Einhaltung dieser Maßnahmen in jenem Alter noch nicht lückenlos funktioniert bzw. durchgesetzt werden kann bzw. teilweise auch Maskenbefreiungen vorliegen. Da sich im Fall eines positiven Ergebnisses eines in der Schule durchgeführten PCR-Tests somit eine erhöhte Gefahr manifestiert, dass auch Mitschüler des positiv getesteten Kindes selbst erkranken und die Krankheit weiter verbreiten, ist es erforderlich, zur Hintanhaltung dieser Weiterverbreitung Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

2.2. Im Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021 wird zum Bestehen einer Ansteckungsfähigkeit ausgeführt, dass diese jedenfalls ab 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (Auftreten von Symptomen) bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor Probenentnahme angenommen wird, wobei der Rückverfolgungszeitraum zur Verbesserung der Quellensuche von Kontaktpersonen von 48 auf 96 Stunden ausgeweitet werden kann.

Insbesondere bei jüngeren Kindern verlaufen Infektionen mit SARS-CoV-2 häufig asymptomatisch, somit primär unerkannt und werden oft erst im Rahmen der an Schulen durchgeführten Tests entdeckt, weshalb Schüler bei regelmäßigem Schulbesuch normalerweise auch an den der Probenahme, die zu einem positiven Testergebnis geführt hat, vorangegangenen Tagen Kontakt zum betroffenen Mitschüler gehabt haben, wobei dieser oftmals bereits infektiös, aber noch asymptomatisch war, was die Gefahr weiterer, möglicherweise vorerst ebenfalls unerkannt bleibender Ansteckungen von Mitschülern untereinander eröffnet,

welche das Infektionsgeschehen in der Folge meist im jeweiligen Familienverband weiterverbreiten.

Im vorliegenden Fall wurde infolge eines am 6. Dezember 2021 unmittelbar nach Unterrichtsbeginn um 07:45 Uhr durchgeführten Antigen-Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 bei einem Mitschüler des Bf ein positives Testergebnis festgestellt. Dieser wurde unmittelbar danach in einen anderen Raum gebracht und ein PCR-Test durchgeführt, welcher ebenso positiv ausfiel. Die am 6. Dezember 2021 bei den weiteren Schülern der 3. Klasse durchgeführten PCR-Tests waren negativ.

Der Bf hatte zuletzt Kontakt zu jenem Mitschüler am Dienstag, 30. November 2021, also mehr als 96 Stunden vor der Probenahme, welche zum positiven Ergebnis des bei diesem vorgenommenen PCR-Tests führte. Der infizierte Mitschüler saß mehr als zwei Meter entfernt vom Bf und wurde bereits nach wenigen Minuten von der Klasse abgesondert. Daraus folgt, dass selbst bei der Annahme einer Ansteckungsfähigkeit des Mitschülers bis zu 96 Stunden vor der Probenahme kein Kontakt des Bf zu jenem Mitschüler bestanden hat, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass der Bf selbst ansteckungsverdächtig iSd § 1 Absonderungsverordnung war. Somit lagen in diesem konkreten Einzelfall aufgrund der verstrichenen Zeitdauer seit dem Letztkontakt des Bf zu jenem infizierten Mitschüler die Voraussetzungen für die Absonderung des Bf nicht vor. Folglich war der Beschwerde stattzugeben und aufgrund der Tatsache, dass die Absonderung des Bf zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung bereits geendet hat, die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Absonderung festzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Anwendung der zitierten Rechtsnormen ist auf den vorliegenden Einzelfall abzustellen, wobei die rechtliche Beurteilung des konkreten Sachverhalts keine über diesen Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing